



Personalrats-Info Aktuelle Informationen

Gewalttätige Kinder und Jugendliche an Schulen

Bei der Personalversammlung am 5.12.2022 hielt Werner Gloss von der Kriminalpolizei Nürnberg (Kommissariat 22 - Jugendliche Intensivtäter) einen sehr interessanten Vortrag. Die wesentlichen Inhalte haben wir für Sie zusammengefasst:

1. Wichtige Phänomene an Schulen:

- „Kleine Gangster“: kriminelle Macht und bewusste Regelverstöße.
- Unkontrolliertes „Ausrasten“, gestörte Impulskontrolle: häufig durch Trigger ausgelöstes, z.T. selbstschädigendes Verhalten.
- Reaktive Gewalt: z.B. aufgrund von Überforderung, Hilflosigkeit, fehlenden Konfliktlösungskompetenzen.

2. Was kann die Schule tun?

a) Prävention:

Zur Prävention können beitragen: ein gesundes Schulklima, gewaltfreie Sprache, „guter“ Unterricht, Vermittlung von Konfliktlösungstechniken, Einsatz von Streitschlichtern und ähnliche Maßnahmen.

b) Pädagogische Intervention:

Pädagogische Intervention wird wichtig, wenn sich gewalttätiges Verhalten anbahnt oder ausgeübt wird und ist möglich in Form von:

- ⇒ Präsenz und sensible Wahrnehmung
- ⇒ niedrigschwellige Intervention
- ⇒ konsequentes und widerspruchsfreies Einschreiten
- ⇒ dabei wohlwollendes und ausgleichendes Vorgehen
- ⇒ prozesshaftes Denken
- ⇒ Durchbrechung von Eskalationsmechanismen
- ⇒ Bildung von Rückfallebenen
- ⇒ Schulrechtliche Disziplinarmaßnahmen

c) Notwehr und Nothilfe – wann und wie ist das gerechtfertigt?

Grundsatz ist: Sprechen vor Handeln!

Ein Eingriff sollte eine unmittelbare Wirkung haben und die Situation zum Positiven verändern. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten und das mildeste wirksame Mittel zu verwenden. Halten ist erlaubt, um Schaden von anderen abzuwenden.

Wichtig: Die Lehrkraft muss jederzeit Herr des Geschehens sein und sich aus der Situation nehmen können! Das heißt auch, andere mit dazu holen und sich nicht in eine Situation bringen, die für die Lehrkraft selbst gefährlich wird.

3. Rechtlicher Rahmen

Gewalt in der Schule und der Umgang damit befinden sich zwischen Familienrecht und Jugendhilferecht, Strafrecht, Zivilrecht, Disziplinarrecht und Schulrecht. Das gilt sowohl für die Schüler*innen, die Gewalt ausüben, als auch für die Lehrkräfte, die darauf reagieren.

4. Kontrollfragen: Soll ein Schulverbindungsbeamter der Polizei eingeschaltet werden?

Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen sollen Schulen laut KMBek vom 23.9.2014 die Polizei holen bzw. den Schulverbindungsbeamten der Polizei einschalten. Kontakt sollte über die Schulleitung erfolgen. Anzeigen können grundsätzlich: Eltern, Lehrkraft, Schulleitung. Ansonsten sollte eine schulinterne Aufarbeitung des Sachverhalts erfolgen.

Besteht ein Bezug zur Schule?

Zuständigkeit im engeren Sinn ergibt sich, wenn an dem Vorfall Schüler*innen beteiligt waren und er sich zur Unterrichtszeit an der Schule ereignet. Ein Bezug zur Schule besteht aber auch, wenn Schüler*innen untereinander im Internet kommunizieren oder in der Öffentlichkeit als Schüler*innen einer bestimmten Schule auftreten. Außerdem beim Schulweg, bei Klassenfahrten oder bei erlaubter bzw. verbotswidriger Entfernung vom Schulgelände während der Unterrichtszeit.

Besteht eine Anzeigepflicht?

Die Schule ist kein Organ der Strafverfolgungsbehörden und Lehrkräfte sind weder Staatsanwälte noch Polizist*innen. Gleichwohl bestehen gesetzliche und dienstrechtliche Anzeigepflichten. Aufsichtspflichtige Lehrkräfte haben eine Garantenstellung und können u. U. für das Verhalten ihrer Schüler*innen verantwortlich gemacht werden.

Sind Rechtseingriffe notwendig?

Das Recht zur Anwendung von Gewalt ist der Polizei vorbehalten. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen Personen u. Sachen durchsuchen, Datenträger auswerten und andere Rechtseingriffe tätigen. Notwehr und Nothilfe bleiben hiervon unberührt, ebenso wie schulische Befugnisse, z. B. zur Wegnahme gefährlicher Gegenstände (Art. 56 Abs. 5 BayEUG)

Wurden Drogen, Waffen oder deliktische Gegenstände gefunden?

Waffen, Sprengstoffe, illegale Drogen, Kinderpornografie oder Propagandamaterial verfassungsfeindlicher Organisationen müssen laut deutschem Recht sofort an die Polizei übergeben werden (Besitzverbot). Auch Beweismittel und Diebesgut dürfen nicht zurückbehalten oder unterdrückt (vernichtet) werden.

Bedarf es einer amtlichen Dokumentation/Unfallaufnahme?

Umstrittene Sachverhalte oder Interessenskonflikte bei persönlicher Betroffenheit machen es mitunter notwendig, den Tatbestand durch eine externe und objektive Organisation aufklären und dokumentieren zu lassen. Dazu gehören insbesondere Übergriffe von Schülern*innen auf das Lehrpersonal. Ferner bedürfen schwere Unfälle einer Aufnahme durch die Polizei, z.B. dann, wenn Schüler*innen getötet oder schwer verletzt wurden. Weitere Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Sind Ermittlungen notwendig? Muss ein Tatverdacht bearbeitet werden?

Bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen sollte die Einschaltung der Polizei nicht nur aufgrund deren praktischer Erfahrung und den rechtlichen sowie tatsächlichen Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden. Die Klärung eines Verdachtes setzt Denk- und Kommunikationsprozesse voraus, die das pädagogische Verhältnis und die Vertrauensbasis zwischen Lehrkräften und Schüler*innen nachhaltig belasten können.

Liegt eine grobe Störung des Schulfriedens vor?

Das Fehlverhalten von Schüler*innen ist in erster Linie eine pädagogische Herausforderung. Die Polizei selbst kann weder Sanktionen aussprechen noch soll durch polizeiliche Maßnahmen stigmatisiert oder etikettiert werden. Bei schwerwiegenden Grenzverletzungen, die den Schulfrieden nachhaltig stören, kann über eine Einschaltung der Polizei nachgedacht werden. Es spricht viel dafür, eine solche Entscheidung in kollegialer Absprache zu treffen und sich (ohne Nennung von Daten und Fakten) von der Polizei beraten zu lassen.

5. Weiterführende Literatur



KMBek 2230.1.1.0-K -> <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>

Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5 S 4630-6a.108 925

Vorrang der Prävention vor Überprüfung der Dienstfähigkeit

Mit der Umsetzung des „Piazolo-Pakets“ vor zwei Jahren änderte sich auch die Realität eines Personalrates: Aufgrund der Einschränkung der arbeitsmarktpolitischen Teilzeit sind es weit mehr Beschäftigte als vorher, die man zur Überprüfung der Dienstfähigkeit beraten und begleiten muss. Viele, vor allem ältere Kolleginnen und Kollegen, die keine familienpolitische Teilzeit mehr in Anspruch nehmen können, schaffen das vorgeschriebene Stundenmaß schlichtweg nicht mehr. Umso wichtiger ist es, in diesen Zeiten auf das „Präventionsverfahren“ hinzuweisen, das in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in Abschnitt 8 unter Ziffer 1.1 verortet ist.

Dieses Verfahren schreibt vor:

„Die oder der Dienstvorgesetzte hat schon im Vorfeld und rechtzeitig die in der Aufrechterhaltung ihrer Dienstfähigkeit gefährdeten Beamtinnen und Beamten sowie etwaige Ursachen für die Gefährdung, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit führen können, zu ermitteln und präventive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Durchführung von Präventionsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.“ (ebd., 1.1.2)

Im KMS „Vorgehen bei Gefährdung der Dienstfähigkeit oder des Arbeitsverhältnisses“ vom 20.01.2015 heißt es folgerichtig: „Präventionsmaßnahmen sind immer dann zu ergreifen, wenn die Besorgnis besteht, eine Lehrkraft oder eine sonstige Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter könnte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dauerhaft dienst- oder arbeitsfähig bleiben.“

Um es kurz zu machen:

Dienstvorgesetzte sind somit vor jeder Veranlassung in Richtung der Überprüfung der Dienstfähigkeit gehalten, ein Gespräch mit der/dem Beschäftigten zu führen, gemeinsam besprochene Präventionsmaßnahmen einzuleiten und die Durchführung und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Falls ein Präventionsverfahren abgelehnt wird, ist auch das zu dokumentieren. Die Dokumentation des Präventionsverfahrens wird notwendig, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Einleitung eines Ruhestandsverfahrens nach § 26 BeamtStG, Art. 65 ff. BayBG erforderlich wird!

Präventionsmaßnahmen können sein:

- Mitarbeitergespräche
- Motivationsmaßnahmen
- Notwendige Kurmaßnahmen
- Anti-Stressprogramme
- Psychologische Hilfestellungen
- Umschulungen, Fort- und Weiterbildungen
- Umsetzungen in gleichwertige Tätigkeiten
- Rehabilitation vor Versorgung
- Bei Lehrkräften: Die vorübergehende Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit

Festzuhalten ist:

Bevor eine Überprüfung der Dienstfähigkeit in den Raum gestellt wird, müssen präventive Maßnahmen zur Erhaltung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit vollzogen werden. Zusätzlich gibt es die Vorgabe, dass nach 6 Wochen Krankheit innerhalb von 12 Monaten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) angeboten werden muss. Das BEM kann durchaus ein Bestandteil eines Präventionsverfahrens sein. Im Sachgebiet 43 wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Personalrat an einer Handreichung zum Umgang mit Prävention, betrieblichem Eingliederungsmanagement und Wiedereingliederung gearbeitet. Fordern Sie präventive Maßnahmen ein, wenn Sie Ihnen nicht angeboten werden und wenden Sie sich bei Rückfragen an Ihren Personalrat.

Quellen:

Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV230264-NN9>

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG): Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-65>

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) §26 Dienstunfähigkeit

https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_26.html

KMS „Vorgehen bei Gefährdung der Dienstfähigkeit oder des Arbeitsverhältnisses“ inklusive Checkliste zum Präventionsverfahren

https://drive.google.com/drive/folders/18oL02a_8j2zy7w_zgSpWmOMsNaWlUhSY?usp=sharing

Wieder mal Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)...

Liebe Kolleg*innen,

es ist eine der grundlegendsten Aufgaben des Personalrates darüber zu wachen, dass Sie die Ihnen zustehenden Rechte zugestanden bekommen.

Dazu gehört auch das „Betriebliche Eingliederungsmanagement“ (BEM). Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung des Ablaufes finden Sie auf der Seite des Bayerischen Kultusministeriums oder unter:

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/bem/index.htm>

Das BEM ist eine Maßnahme, die zum Ziel hat, die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit nach Krankheit zu ermöglichen. Dies kann von den Betroffenen angenommen oder abgelehnt werden.

Auch AMIS-Bayern (Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen) kann in einem BEM-Verfahren kontaktiert werden. Hier finden Sie die häufigsten Fragen:

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/faq/index.htm#bem>

Der Personalrat hat gegenüber den Schulleitungen die Kontrollfunktion, ob den Kolleg*innen, denen ein BEM zusteht, auch ein solches angeboten wurde. Die Schulleitungen sind gehalten, eine entsprechende Information an die BEM-Beauftragte des Personalrates weiterzuleiten, diese behandelt die Meldung vertraulich auch gegenüber den anderen Personalratsmitgliedern. Der Vorgang selbst ist unabhängig von der Durchführung einer BEM-Maßnahme.

NUR:

Ohne Überblick, wem ein BEM zusteht, kann nicht überprüft werden, ob ein Angebot gemacht wurde.

Daher unser Appell an Sie:

Informieren Sie uns. Wir können Ihnen hier nur weiterhelfen und Sie unterstützen, wenn wir die nötigen Informationen haben!

ANTRÄGE UND TERMINE:

Liebe Kolleg*innen,

die Termine für Versetzungsanträge und Teilzeitanträge stehen an:

Im Mittelfränkischen Schulanzeiger vom 01.12.2022 finden Sie ab Seite 315 ff. wichtige Informationen zum Thema Versetzungsanträge.

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/service/schulanzeiger/schanz_2022_12.pdf

Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks:

Anträge sind ausschließlich mit den bayernweit einheitlichen Formblättern zu stellen. Diese finden Sie mit folgendem Link: <https://t1p.de/Antrag-Versetzung-Foes>.

Die Versetzungsanträge (Formblatt zweifach) müssen bis spätestens 1. März 2023 bei der Schulleitung sein. Diese leitet die Anträge zeitnah, spätestens bis 15. März 2023 an die Regierung weiter.

Wichtig: Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird. Dazu gehört auch die Teilzeit in Elternzeit. Im Versetzungsantrag müssen verbindliche Angaben zum gewünschten Beschäftigungsumfang gemacht werden.

Parallel zum „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ kann selbstverständlich auch ein „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ gestellt werden. Diesen Antrag finden Sie mit folgendem Link: <https://t1p.de/Antrag-Versetzung-Foes-andererRegbezirk>.

Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.

Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist außerdem eine Kopie des Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks bzw. in einen anderen Regierungsbezirk beizulegen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG (analog: § 11 TV-L)

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung für das Schuljahr 2023/24 sind auf dem Dienstweg bis spätestens 31. März 2023 der Regierung von Mittelfranken – Sachgebiet 43 – vorzulegen.

Die Einschränkungen für Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 gelten weiterhin: mindestens 23 Stunden für Lehrkräfte und 24 Stunden für Fachlehrkräfte.

Diese Anträge finden Sie auf der Seite der Regierung von Mittelfranken mit folgendem Link:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40030/40096/leistung/leistung_53616/index.html.

Personalversammlungen
Schuljahr 22/23
Termine zum Vormerken:

08.05.2023 (Präsenzsitzung)
Weitere Infos folgen....!



**PERSONALRAT FÜR
FÖRDERSCHULEN UND
SCHULEN FÜR KRANKE**

bei der
Regierung von Mittelfranken

Postfach 606
91511 Ansbach

Telefon: 0981-531718
Fax: 0981-531682

Sie möchten die Informationen des Personalrats direkt per Mail erhalten?

Dann schicken Sie doch eine kurze Mail an:
khoebner@posteo.de mit dem Betreff: „PR-Info“

Sie können sicher sein, dass Ihre Mail-Adresse an niemanden weiter gegeben wird. Auch in der Mail, mit der das PR-Info versendet wird, werden die Adressen nicht sichtbar sein! Zum Abbestellen genügt ebenfalls eine kurze Mail.

Die stets aktualisierte Kontaktdatenliste des PR finden Sie hier:

<http://kontakte.sopaed.net>

